

ENERGIEPRODUKT

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

SZEV24

Gültig:

ab 1. Januar 2019

Grundlagen:

- Reglement über die Abgabe elektrischer Energie
- Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung
- Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Empfehlungen und Vollzugshilfen gemäss Bundesamt für Energie (BFE)



1 Eigenverbrauchsgemeinschaft oder Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Als Eigenverbrauchsgemeinschaft wird der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG bezeichnet. Es können sich auch mehrere Grundeigentümer oder mehrere Stockwerkeigentümer zum Eigenverbrauch zusammenschliessen. Zusätzlich kann der (Grund-)Eigentümer einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucher vorsehen, zu denen er in einem Miet- oder Pachtverhältnis steht.

2 Beschreibung

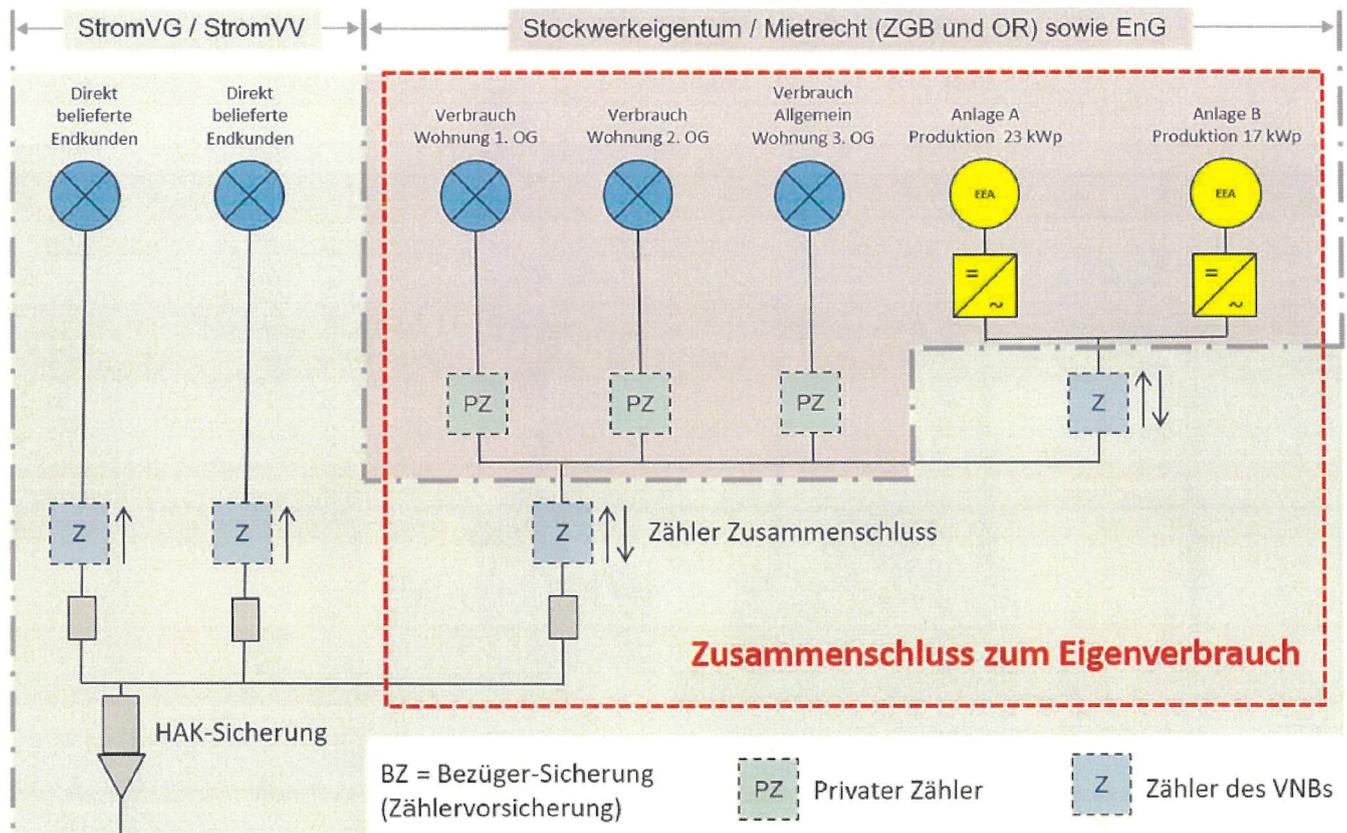
Der Begriff Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) wurde von Branchenpionieren eingeführt. Der Gesetzgeber spricht vom Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).

Die gesetzlichen Grundlagen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch sind im Energiegesetz (EnG) und der Energieverordnung (EnV) festgehalten. Für Betreiber von ZEV gilt ebenfalls das Energieversorgungsgesetz (EnVG) mit den entsprechenden Verordnungen.

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) stützt sich auf folgende Grundlagen:

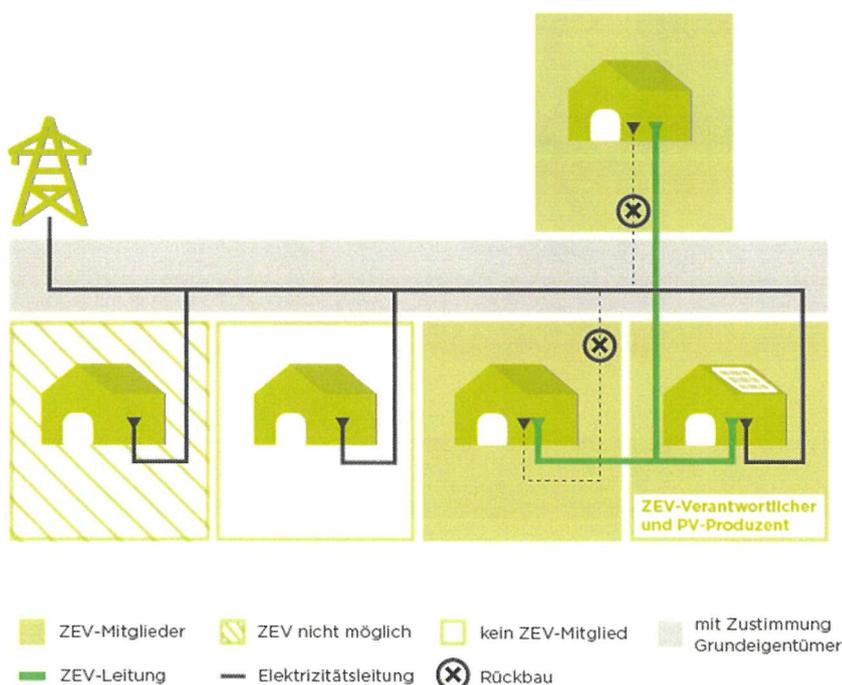
- Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- Stromverordnungsverordnung (StromVV)
- Handbuch Eigenverbrauchsregelung VSE (HER)
- Leitfadens Eigenverbrauch EnG und EnV

3 Voraussetzungen für die Bewilligung eines ZEV



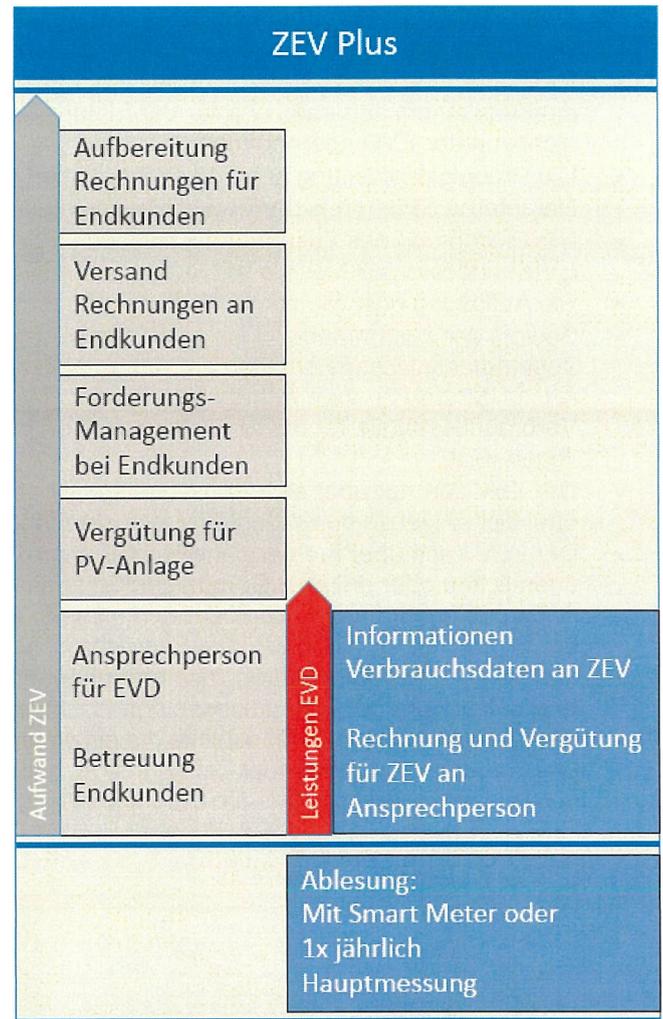
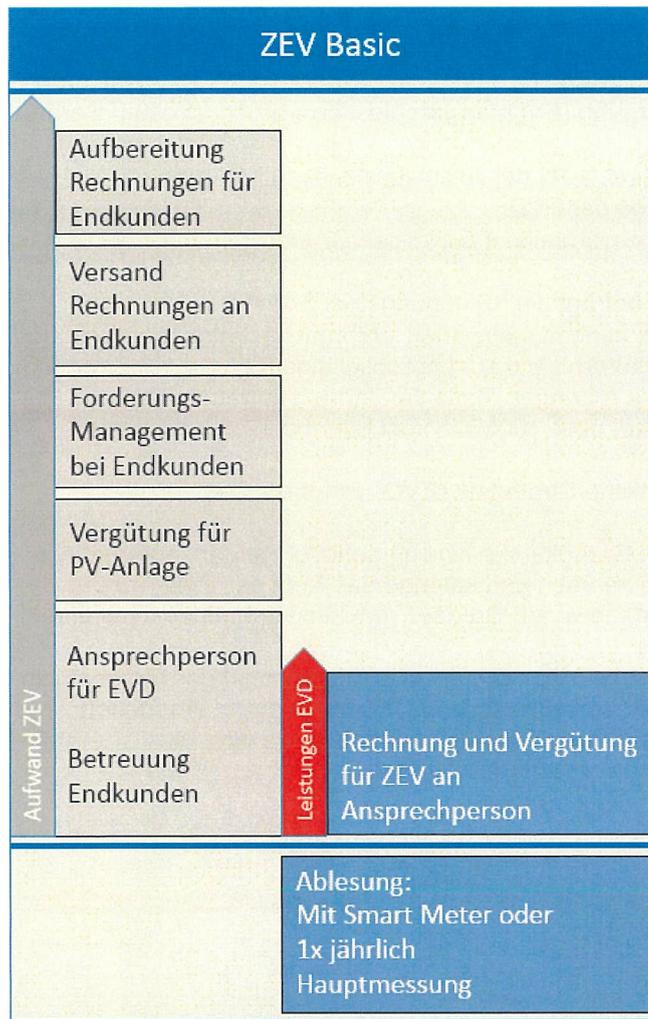
- Der ZEV definiert einen einzigen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnissen.
- Der Zusammenschluss verfügt über einen einzigen Hausanschluss sowie einen Messpunkt und gilt als Endverbraucher.
- Weitere bestehende Hausanschlüsse werden demontiert und der Ansprechperson nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Der Netzbetreiber verrechnet resp. vergütet die Energie auf Basis der Messdaten des Bezug- und Überschusszählers (Hauptzähler) der Ansprechperson vom Zusammenschluss.

- Für das Messwesen innerhalb des ZEV ist ausschliesslich dieser selbst zuständig. Er muss sicherstellen, dass alle gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien eingehalten werden. Ausnahmen bildet die Messung der Stromproduktion der PV-Anlage ab 30kW, hierfür ist weiterhin das EVD zuständig. Zudem installiert das EVD einen Zähler zur Messung von Bezug und Rückspeisung des Zusammenschlusses.
- Die Zählerverdrahtung ist gemäss beiliegendem Schema (Schema ZEV) auszuführen.
- Falls eine Verbrauchsstätte nicht Teil des Zusammenschlusses ist, muss die dazugehörige Bezügerleitung direkt an einem separaten Zähler der Elektrizitätsversorgung (EVD) angeschlossen werden. (Kosten werden nicht von der EVD übernommen.)
- Die Produktionsleistung am Ort der Produktion muss mind. 10% der Anschlussleistung betragen.
- Der interne Strompreis darf nicht höher sein als derjenige der EVD.
- Die Einrichtung des Zusammenschlusses für den Eigenverbrauch ist durch den Grundeigentümer bei der EVD mindestens 3 Monate im Voraus anzumelden.
- Bei Auflösung oder Mutation des Zusammenschlusses beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.
- Sowohl der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch als auch die einzelnen Verbrauchsstätten innerhalb des Zusammenschlusses erhalten auf Antrag Netzzugang, sofern sie dazu berechtigt sind (vgl. Art. 13 StromVG, Art. 11 StromVV). Vom Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass der Jahresverbrauch der Verbrauchsstätten, für die ein Netzzugang beantragt wird, über 100MWh liegt oder bei Neuanschlüssen liegen wird.
- Der ZEV darf nur über einen Anschlusspunkt ans öffentliche Stromnetz (EVD) verfügen. Die Nutzung öffentlicher Netze durch den ZEV ist nicht möglich.
- Der ZEV kann über mehrere aneinander angrenzenden Grundstücke hinweg gebildet werden, sofern die je öffentlichen oder privaten Grundeigentümer am ZEV teilnehmen und solange das Netz der EVD nicht in Anspruch genommen wird. Zusätzlich müssen alle Teilnehmer am Ort der Produktion auf mindestens einem der teilnehmenden Grundstücke Endverbraucher sein.
- Als Ort der Produktion gelten zusammenhängende Grundstücke von denen mind. eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage installiert ist. **Das Verteilnetz der EVD darf nicht in Anspruch genommen werden.** Grundstücke die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer ebenfalls als zusammenhängend.



4 Abrechnungsmodelle

Die Elektrizitätsversorgung Diepoldsau bietet folgende Modelle an:



5 Verantwortlichkeiten

Verantwortlichkeit	EVD		Eigentümer / Ansprechpartner	
	Basic	Plus	Basic	Plus
Erstellung Vertrag (Bestimmung von Vertreter, Teilnehmer und dem extern bezogenen Stromprodukt inklusive Modalitäten für dessen Wechsel sowie der Art von Messung, Verwaltung und Abrechnung)			X	X
Bereitstellung Verbrauchsdaten der einzelnen Messpunkte		X	X	
Gründungs- und (Teilnehmer-) Mutationsmeldungen 3 Monate im Voraus			X	X
Installation der Messmittel für alle Teilnehmer (inkl. Kosten)		X ¹	X ²	
Installation / Unterhalt Messmittel für PVA >30kVA (Produktionszähler)	X	X		
Gesetzlich zulässige Verbrauchsmessung		X	X	
Messung und Verrechnung des Nettobezugs und der Nettorücklieferung (Hauptmessung)	X	X		
Quantifizierung des gesetzlich möglichen Maximums des Eigenverbrauchswerts (Abgleich Gestehungskosten und Eigenverbrauchswert unter Berücksichtigung des externen Stromprodukts) Bei Bedarf Erhebung der Eigenverbrauchsmenge je Teilnehmer			X	X
Inkassowesen bei Zahlungsverzug der Teilnehmer (inkl. Risiko von Zahlungsausfällen)			X	X
Einzug und Abführung der MWST.			X	X
Koordination der Sicherheitsnachweisprüfung der Elektroinstallationen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollperioden		X	X	
Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen		X	X	
Eichung der Stromzähler sowie Losverwaltung/Stichprobenprüfung (Eidg. Institut für Metrologie METAS) der eingesetzten Messmittel		X ¹	X ²	
Sicherstellung der Spannungsqualität bis zum Teilnehmer (ZEV-Verantwortlicher)		X	X	
Gewährleistung Grundversorgung bei ausbleibender Belieferung durch die Produktionsanlage	X	X		
Planung und Erstellung von Privatleitungen unter Berücksichtigung der technischen Normen			X	X
Reparaturen und Ersatz der Messmittel		X ¹	X ²	
Haftung für Abrechnungsfehler		X ¹	X ²	
Haftung für Messfehler		X ¹	X ²	

X¹ = Stromzähler EVD, X² = Stromzähler Privat

6 Kosten und Gebühren

Die aufgeführten Preise entstehen im Zusammenhang mit dem ZEV und verstehen sich exklusive MWST. Die Kosten für Netznutzung und Energie finden sie auf www.diepoldsau.ch

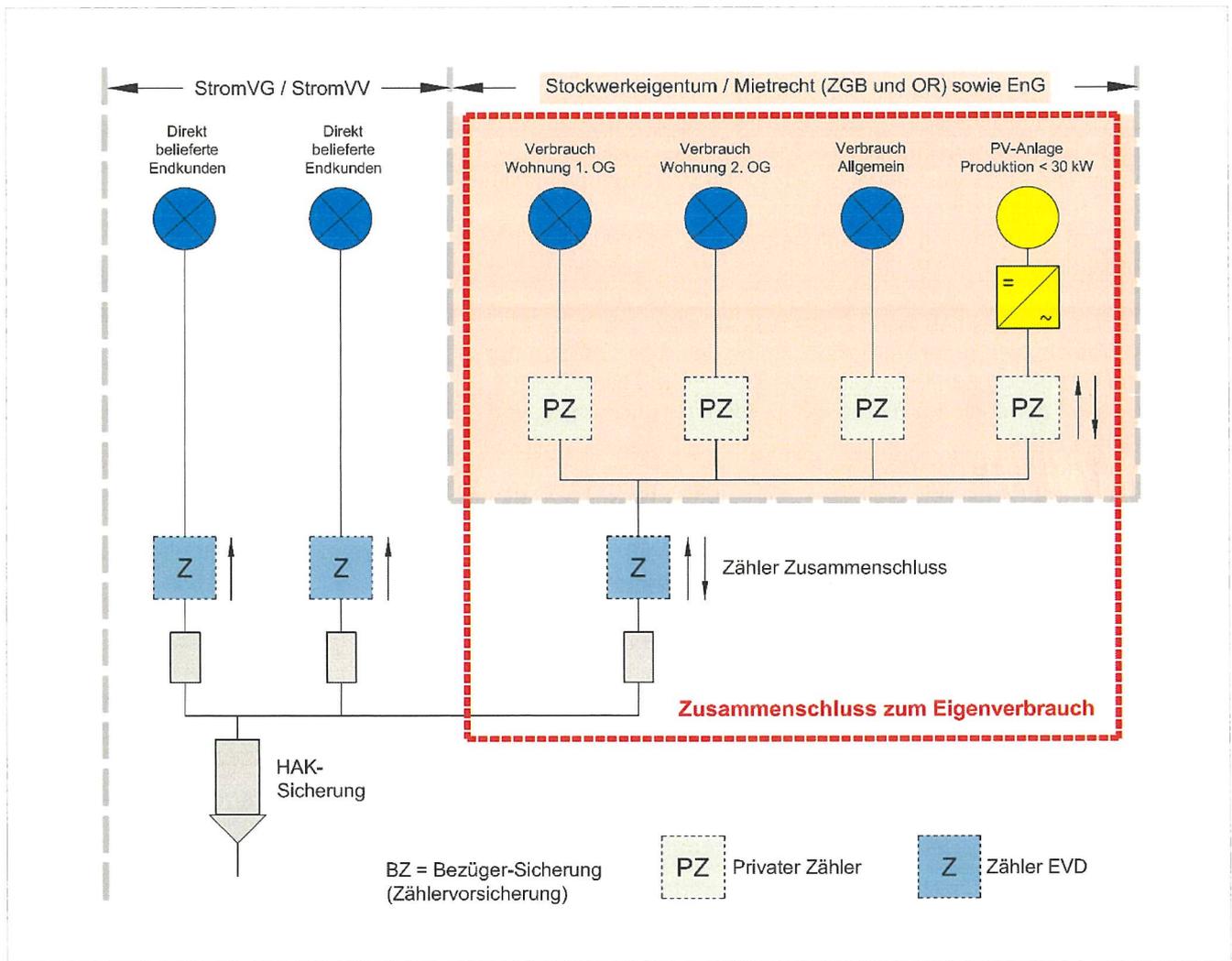
Kosten Modell Basic

	einmalige Kosten	monatliche Kosten
Grundpauschale (Einrichtungskosten)	CHF 280.—	-
Hauptmessung Zähler ZEV	-	siehe Strompreise EVD
Mutation bei Ein- und Austritten (pro Mutation)	CHF 50.—	-
Produktionszähler EEA > 30kVA		siehe Strompreise EVD
Zähler ZEV privat		Lieferung bauseits

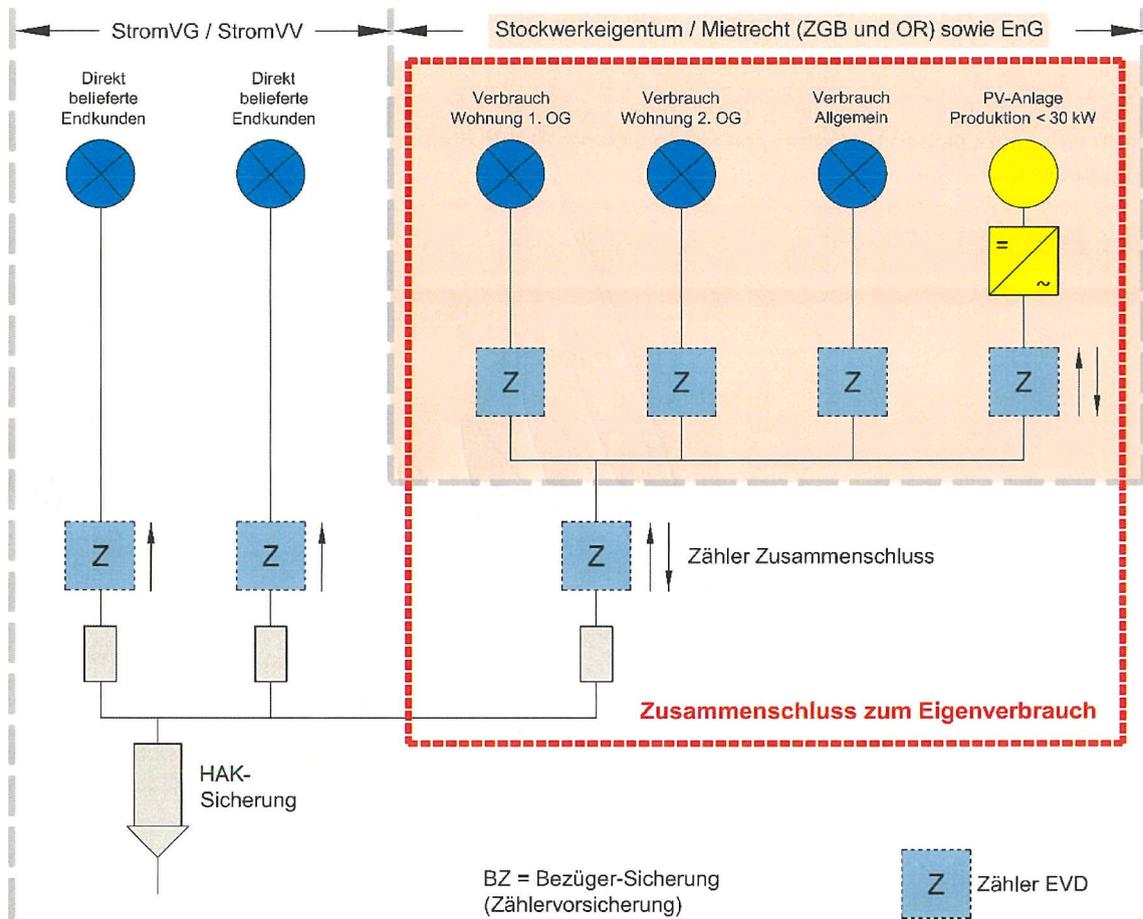
Kosten Modell Plus

	einmalige Kosten	Monatliche Kosten
Grundpauschale (Einrichtungskosten)	CHF 280.—	-
Hauptmessung Zähler ZEV	-	siehe Strompreise EVD
Mutation bei Ein- und Austritten (pro Mutation)	CHF 50.—	-
Produktionszähler EEA < 30kVA	-	-
Produktionszähler EEA > 30kVA	-	siehe Strompreise EVD
Zähler ZEV	-	CHF 8.—

7 Anhang 1 - Eigenverbrauch Mehrfamilienhaus Modell Basic und vom VNB versorgte Endverbraucher, eine Produktionsanlage < 30 kVA AC-Wechselrichterleistung



8 Anhang 2 - Eigenverbrauch Mehrfamilienhaus Modell Plus und vom VNB versorgte Endverbraucher, eine Produktionsanlage < 30 kVA AC-Wechselrichterleistung



Für die Dienstleistung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) setzt die Elektrizitätsversorgung Diepoldsau einen Rahmenvertrag auf, der sowohl von der Eigentümer- und Mieterschaft einer Liegenschaft als auch von der Elektrizitätsversorgung Diepoldsau unterzeichnet wird.

9 Inkrafttreten

Das Energieprodukt Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) SZE24 ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ECom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behalten sich die Elektrizitätsversorgung Diepoldsau das Recht vor, diese Preise anzupassen.

Diepoldsau, 23.08.2023

Gemeinderat Diepoldsau

Der Präsident

Die Ratsschreiberin

Roland Wälter

Andrea Hanselmann